

entscheidet die Verwaltung; dieselbe erfolgt jedoch innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Schlachtung.

§ 9. Erscheint der Direction des Vieh- und Schlachthofes der angegebene Kaufpreis höher als der nach § 7 zu berechnende Verkaufswert, so ist sie befugt, denselben anderweit festzustellen und danach Schädenerrechnung aufzustellen. Will sich der Versicherte bei dieser nicht beruhigen, so hat er sofort und spätestens binnen 24 Stunden, nachdem ihm die Schädenerrechnung mitgeteilt worden, Widerspruch gegen dieselbe zu erheben. Hierbei hat er diejenigen Punkte speciell zu bezeichnen, welchen er widerspricht; die nicht speciell bezeichneten Punkte gelten als anerkannt.

§ 10. Die Prüfung des rechtzeitig, gehörigen Orts und genügend speciell angebrachten Widerspruchs erfolgt durch eine Abschätzungsdeputation.

Zur Bildung derselben werden vom Rathe drei Fleischer und drei Händler oder Verkaufsbevollmächtigte als ständige Mitglieder alljährlich bei Beginn des Jahres ernannt und im Vieh- und Schlachthofe mittelst Anschlags bekannt gemacht. Aus diesen ernennt die Direction im einzelnen Falle zwei bei demselben nicht betheiligte Personen und zwar je einen Fleischer und einen Händler oder Bevollmächtigten. Können sich diese Beiden nicht einigen, so haben sie aus den übrigen ständigen Mitgliedern einen Obmann zu ernennen; können sie sich auch hierüber nicht einigen, so wird der Obmann aus den übrigen ständigen Mitgliedern durch das Loos bestimmt.

Können auch diese sich nicht einigen, so ist für die Feststellung von Werthsummen der Durchschnitt der von der Deputation aufgestellten drei Taxen maßgebend, im Uebrigen gilt die Stimmenmehrheit.

Die Deputation ist bei ihrer Entscheidung an die Bestimmungen dieses Statuts gebunden, und hat sich auf die Feststellung der Schädenerrechnung zu beschränken.

Die dergestalt von der Deputation festgestellte Schädenerrechnung ist für die Anstalt wie für den Versicherten endgültig (vgl. jedoch § 21).

Ist die nöthige Zahl von ständigen Mitgliedern nicht sofort zu erlangen, so können Direction und Versicherte sich über ein oder mehrere andere Mitglieder einigen.

§ 11. Die zugezogenen Deputationsmitglieder erhalten eine vom Rathe jeweilig zu bestimmende Abschätzungsgebühr.

Uebersteigt ihre Schädenerrechnung die von der Direction aufgestellte bei Rindern um mehr als fünf, bei Schweinen um mehr als zehn Prozent, so sind die Kosten von der Anstalt, andernfalls vom Versicherten zu tragen.

§ 12. Durch Annahme des Versicherungsscheines befreit der Käufer den Verkäufer, welcher die Versicherung genommen hat, von allen Ansprüchen auf Vergütung des durch die Beanspruchung des Thieres ihm erwachsenden Schadens, wenn er sich deren Geltendmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Hat die Anstalt ihre Verpflichtung erfüllt, so tritt sie, insoweit sie einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherungsnehmer oder der Versicherte von einem Dritten zu fordern be-

rechtigt ist, in die Rechte desselben gegen den Dritten.

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt. Beruhen aber diese Rechte auf einer früheren Versicherung, so ist er zur Vermeidung einer Doppel-Versicherung darauf bis zur Schlachtung Verzicht zu leisten berechtigt; er hat aber darüber ebenso wie wenn eine frühere Versicherung fortbesteht, der Direction Anzeige zu erstatten. Von der Bezahlung der Prämie wird er durch eine frühere Versicherung nicht befreit, es wird ihm aber, wenn von der Anstalt ein früherer Versicherer mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist, die an diesen gezahlte Prämie vergütet.

§ 13. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung, als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, von der Versicherungsnahme alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche geeignet sind, die Versicherungsfähigkeit eines Thieres auszuschließen.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

§ 14. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen der Direction bei der Versicherungsnahme auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

§ 15. Wenn die in den beiden vorstehenden §§ bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist die Versicherung für die Anstalt unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand der Direction bekannt war oder als ihr bekannt vorausgesetzt werden durfte.

§ 16. Die in §§ 7 ff. bestimmte Entschädigung wird auch dann gewährt, wenn nach erfolgter Prämienzahlung das versicherte Thier ohne Verschulden des Eigenthümers oder seiner Leute und dasern nicht die Ausschließungsgründe der §§ 13 bis 15 vorliegen, vor der Schlachtung verendet oder sonst zu Schaden kommt.

Erkrankten im Viehhofe oder in dem Schlachthofe des Schlachthofes eingestellte Schweine am Rothlauf, so ist auf Anordnung der Direction der gefährdete und näher zu bezeichnende Bestand innerhalb einer zu stellenden Frist abzuschlachten, widrigenfalls nach der gestellten Frist die betr. Thiere nicht mehr zur Versicherung angenommen werden, oder die gewährte Versicherung ohne Rückvergütung der gezahlten Prämie für die Anstalt unverbindlich wird.

§ 17. Mit der ausgesprochenen Beanspruchung eines versicherten Thieres, für welches Entschädigung zu gewähren ist, geht dasselbe mit allen seinen Theilen in das Eigenthum der Stadt über, und wird von der Direction für Rechnung der Anstalt verwertet.